

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Nr. 06/2012 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Haushaltssatzung der Stadt Flöha

für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 18.März 2003 (Sächs. GVBl. S.55, ber.S.159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (Sächs. GVBl. S.323), hat am 22.03.2012 der Stadtrat von Flöha folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	22.389.850 €
davon	
im Verwaltungshaushalt	13.559.050 €
im Vermögenshaushalt	8.830.800 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von	0 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	280 vom Hundert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 vom Hundert
der Steuermessbeträge;	
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	400 vom Hundert

§ 4

Sperrvermerke

Für die im Vermögenshaushalt aufgeführten Investitionsvorhaben, für die Fördermittel beantragt sind, wird ein Sperrvermerk gemäß § 15 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) verfügt. Nach Eingang

des Bewilligungsbescheides obliegt die Aufhebung des Sperrvermerkes der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses.

§ 5

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Flöha, 02.05.2012

Schlosser
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

18.05. – 25.05.2012

im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 1.01 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

montags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	9:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
freitags	9:00 – 12:00 Uhr

erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 02.05.2012

Schlosser
Oberbürgermeister